Bearbeitet von Annemarie Gebertshammer, Hamburg*

Klausur zur Zwischenprüfung Zivilrecht

Sachverhalt

Gustav (G) besucht mit seiner Lebensgefährtin Luise (L) ein Bistro. Plötzlich bemerkt G, dass der ihm unbekannte Stefan (S) die Handtasche der L öffnet, deren – wie G weiß – gut gefüllte Brieftasche nebst Papieren und Kreditkarte an sich nimmt und sich rasch über die ins Freie führende Treppe aus dem Lokal entfernt.

G läuft hinterher, um den leichtfüßig entweichenden S zu ergreifen. Am Ende der Treppe kommt G jedoch zu Fall. Zu diesem Sturz beigetragen hatte auch, dass Passant P kurz vorher eine Bananenschale an dieser Stelle hatte fallen lassen, die G in seiner Eile übersah. Durch den Sturz erleidet er eine Bänderdehnung sowie Schürfwunden.

S wird später gefasst. G verlangt von ihm Ersatz seines von Dritter Seite nicht getragenen Schadens:

Für eine kortisonhaltige Heilsalbe und Elektroschocks, die ihm von seiner Krankenkasse nicht ersetzt wurden, hatte G 150,- Euro ausgeben müssen.

Infolge der Verletzung war G zwei Wochen lang nicht in der Lage, seinem Beruf als Tennislehrer nachzugehen. Deshalb verlangt er Ersatz des Verdienstausfalls in Höhe von wöchentlich 1.500,- Euro, insgesamt 3.000,- Euro.

Außerdem beansprucht er eine Entschädigung von 200,- Euro, weil er sich wegen der Verletzung eine Woche lang nicht bewegen durfte und deshalb eine Eintrittskarte für den Besuch einer Daviscup-Begegnung nicht nutzen konnte. Für die Eintrittskarte im Wert von 50,- Euro hatte G auf dem Schwarzmarkt 200,- Euro bezahlt.

S ist der Ansicht, für den Unfall des G sei er grundsätzlich nicht verantwortlich. Zumindest müsse G sich ein Mitverschulden anrechnen lassen. Auch gegen die einzelnen Schadensposten erhebt er Einwände: Verdienstausfall könne G deshalb nicht geltend machen, weil er nach seiner Heilung sozusagen „Tag und Nacht" Trainerstunden gegeben, auf diese Weise alle ausgefallenen Stunden nachgeholt und folglich keine Einbuße erlitten habe. Der entgangene Genuss einer Sportveranstaltung sei nicht erstattungsfähig. Außerdem mindere sich der Schaden des G auch dadurch, dass G von Luise als Anerkennung für den „mutigen Rettungsversuch" 1.000,- Euro erhalten habe.

Es ist gutachterlich umfassend zu erörtern, wie weit G von S Erstattung der geltend gemachten Schadensposten verlangen kann.

Gutachten

A. § 823 I BGB

G könnte gegen S einen Anspruch auf Erstattung der Schadensposten wegen unerlaubter Handlung gemäß § 823 I BGB haben.

I. Rechtsgutsverletzung

G müsste in einem der Rechte oder Rechtsgüter des § 823 I *[Hier fehlt der Hinweis, dass im folgenden alle §§ ohne Bezeichnung solche des BGB sind.]* verletzt sein. In Betracht kommt hier eine Körper- und Gesundheitsverletzung. Eine Körperverletzung ist die Verletzung der körperlichen Integrität. G hat sich Schürfwunden und eine Bänderdehnung zugezogen. Eine Körperverletzung liegt vor *[Sehr sauberer Gutachtenstil!]*. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustands. Auch die Gesundheitsschädigung ist aufgrund der Schürfwunden und der Bänderdehnung des G gegeben. Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor.

---

* Die Bearbeiterin studiert Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Die Klausur wurde im Rahmen der Vorlesung Schuldrecht BT I im Sommersemester 2012 vom Lehrstuhl für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte (Prof. Dr. *Maximiliane Kriechbaum*) gestellt und mit 16 Punkten bewertet. Die durchschnittliche Bewertung betrug 6,5 Punkte. 16% der Klausuren wurden mit mangelhaft, 35% mit ausreichend, 30% mit befriedigend, 12% mit vollbefriedigend, 6% mit gut und 1% mit sehr gut bewertet. Die kursiv gedruckten (nachträglichen) Korrekturanmerkungen stammen vom Lehrstuhl und der *GreifRecht*-Redaktion.

II. Handlung

S müsste eine Handlung vorgenommen haben. Eine Handlung ist jedes aktive Tun eines Menschen. S hat der L die Handtasche geklaut und ist danach geflüchtet. Dies stellt eine Handlung i.S.d. § 823 I dar.

III. Haftungsbegründende Kausalität

Das Handeln des S müsste kausal für die Körper- und Gesundheitsschädigung des G gewesen sein. Kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel ist, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele *[Die Definition lautet: „…der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele." Ihre Definition ist die zur sog. „hypothetischen Kausalität" bei Unterlassungsdelikten.]*. Hätte S die Brieftasche nicht geklaut und wäre dann nicht geflüchtet, wäre G ihm nicht nachgelaufen und wäre auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf der Bananenschale ausgerutscht. Die Äquivalenzlehre ist damit erfüllt *[Folgerichtig.]*. Das Handeln des S müsste auch adäquat kausal für die Verletzung des G gewesen sein. *[Definition Adäquanztheorie?]* Es ist nicht abwegig, dass man eine auf frischer Tat ertappten Dieb verfolgt. S muss sich das Verhalten des G zurechnen lassen, sein Verhalten ist auch adäquat kausal *[Stichworte nennen: „Herausforderungsfälle" und „psychisch vermittelte Kausalität"]*. Es müsste auch der Schutzzweck des § 823 I erfüllt sein. § 823 I schützt gerade vor unerlaubten Handlungen. Damit ist auch der Schutzzweck gegeben *[Im Ergebnis korrekt; Sie sind aber ein wenig vorschnell: Die unerlaubte Handlung beging S bezogen auf L, nicht bezogen auf G?!]*. Kausalität liegt vor.

Fraglich ist, inwieweit S sich das Verhalten des P, der die Bananenschale fallen gelassen hat, auf der G ausgerutscht ist, zurechnen lassen muss *[Stichwort: mittelbare Kausalität]*. Durch vorsätzliches Handeln Dritter kann der Kausalverlauf unterbrochen werden. P hat aber nur fahrlässig gehandelt gem. § 276 II, indem er die Bananenschale unachtsam fallen gelassen hat. Er hat nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet *[Schön!]*. Fahrlässige Handlungen Dritter muss sich der Erstschädiger grundsätzlich zurechnen lassen. Damit war das Verhalten des S kausal für die Verletzung des G, er muss sich auch das Verhalten des P zurechnen lassen.

IV. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit des Handelns des S wird aufgrund der Rechtsgutsverletzung des G indiziert. Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

V. Verschulden

Der S müsste die Körper- und Gesundheitsverletzung des G verschuldet haben. Er müsste gemäß § 823 I vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Es kommt S nicht auf die Verletzung des G an, er handelt nicht vorsätzlich *[Definition Vorsatz?]*. Er könnte aber fahrlässig gehandelt haben. Fahrlässig handelt nach § 276 II, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. S muss wissen, dass er durch den Diebstahl Betroffene zur Verfolgung herausfordert. Dass sich daraus Verletzungen ergeben können, ist offensichtlich *[Ein Gutachten wirkt durch Verwendung derartiger „Kraftausdrücke" schnell unsauber bzw. oberflächlich, ohne dass man damit zugleich etwas gewinnt, daher können Sie auch gut darauf verzichten.]*. S hat fahrlässig gehandelt.

VI. Schaden

Es müsste dem G ein Schaden entstanden sein. Er macht mehrere Schadensposten geltend *[Sehr gut gegliedert!]*.

1. Heilbehandlungskosten

G ist ein Schaden in Höhe von 150 Euro an Heilbehandlungskosten entstanden. S muss gem. § 249 II Schadensersatz leisten. Naturalrestitution nach § 249 I ist nicht möglich *[Gutachtenstil?!]*.

2. Verdienstausfall

G möchte 3.000 Euro Verdienstausfall von S ersetzt haben. S macht geltend, dem G sei gar kein Schaden entstanden, der G habe die verpassten Stunden allesamt nachgeholt. Der G hat dafür aber in der Zeit nach dem Unfall sehr viel mehr als vorher gearbeitet. Eine solche Aufopferung soll nicht dem Schädiger zu Gute kommen, der immer dann keinen Schadensersatz leisten müsste, wenn der Geschädigte fleißig genug ist, die ausgefallenen Arbeitsstunden nachzuholen. Der Verdienstausfall i.H.v. 3.000 € ist dem G nach § 251 I zu ersetzen.

3. Daviscup-Karten

G verlangt von S auch 200 €, die er auf dem Schwarzmarkt für eine Daviscup Eintrittskarte ausgegeben hat. Die Karte ist aber eigentlich nur 50 € wert *[Stichwort: Frustrationsschaden]*.

Fraglich ist, ob der entgangene Genuss einer Sportveranstaltung erstattungsfähig ist. Entgangener Genuss stellt einen immateriellen Schaden i.S.d. § 253 I dar. Dieser kann nur in den Fällen des § 253 II ersetzt werden. Entgangener Genuss ist nicht Bestandteil der in § 253 II genannten Rechtsgüter.

Damit entfällt ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz für die verpasste Sportveranstaltung des G *[In welcher Höhe? → 50,- € – Heißt das, nach der Musterlösung waren doch 50,- Euro zu ersetzen?]*.

4. Anerkennung für „mutigen Rettungsversuch"

S wendet ein, der Schaden, den G durch den Unfall erlitten hat, mindere sich um 1.000 €, die dieser von L als Dankeschön erhalten hat *[Stichwort: Vorteilsanrechnung]*. Dass L dem G 1.000 € bezahlt hat, ändert nichts daran, dass S für den Schaden, den G erlitten hat, verantwortlich ist. Der Schädiger soll nicht bessergestellt werden, die der Geschädigte von anderen als Geschenk erhält *[Gute Argumentation! Aber unvollständiger Satz-*

bau.]. Der Schaden des G ist also nicht zu mindern, nur weil G von L 1.000 € erhalten hat.

VII. Haftungsausfüllende Kausalität

Damit G von S seinen Schaden i.H.v. 3.150 € ersetzt haben kann, müsste die Rechtsgutsverletzung kausal für den Schaden gewesen sein. Der Schaden müsste mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfallen *[Sie verwenden erneut die falsche Definition, s.o.]*, hätte die Rechtsgutsverletzung nicht stattgefunden. Wäre G nicht ausgerutscht bei der Verfolgung des S, wären ihm weder die Heilbehandlungskosten noch der Verdienstausfall entstanden. Dass solche Schäden bei einem Unfall entstehen, ist auch adäquat kausal. Auch der Schutzzweck des § 823 I ist erfüllt.

VIII. Mitverschulden

Fraglich ist, ob der Schadensersatz, den S an G zahlen muss, gemindert werden kann aufgrund von Mitverschulden des G *[Schön!]*. G ist selbst ausgerutscht, ohne dass S direkt auf ihn eingewirkt hätte. Falls G sich von S herausgefordert fühlen durfte und sich in den Verletzungen das typische Verfolgerrisiko realisiert hat, muss sich G kein Mitverschulden anrechnen lassen. S müsste G zur Verfolgung herausgefordert haben. G hat gesehen, wie S die Brieftasche seiner Freundin klaut. Dass man den Dieb verfolgt, wenn man den Diebstahl bemerkt, ist normal. S hat G zur Verfolgung durch seine Flucht herausgefordert. G müsste sich auch herausgefordert gefühlt gedurft haben *[Dies wäre bereits in der Kausalität näher zu erläutern gewesen.]*. L ist die Freundin des G, sie selbst hat den Diebstahl nicht bemerkt. G war der Einzige, der sofort einschreiten konnte. Er durfte sich von S herausgefordert fühlen. Weiter müsste G sich auf der Verfolgung verhältnismäßig verhalten haben. Er ist S nachgelaufen um diesen aufzuhalten. Er hat keine besonders gefährlichen Mittel eingesetzt um S zu verfolgen. Die Verhältnismäßigkeit ist zu bejahen.

Es müsste sich in der Verletzung des G ein Verfolger-Risiko realisiert haben. Dass man ausrutschen kann, wenn man sich beeilt, einen Dieb einzuholen, ist ein typisches Verfolgungsrisiko, was sich dann auch in den Verletzungen des G realisiert hat. Dem G ist also kein Mitverschulden vorzuwerfen *[Mit ihrer Argumentation vertretbar.]*.

IX. Ergebnis

G kann von S gem. § 249 II die Heilbehandlungskosten und gem. § 251 I den Verdienstausfall aus § 823 I wegen unerlaubter Handlung verlangen.

B. § 823 II BGB

G könnte gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung eines Schutzgesetzes gem. § 823 II BGB haben *[Zitieren sie das Schutzgesetz direkt in der AGL mit! § 823 II i.V.m. § 229 StGB]*.

I. Schutzgesetz

Es müsste ein Schutzgesetz vorliegen. Gem. Art. 2 EGBGB ist ein Schutzgesetz *[Nein: „Gesetz"!]* jede Rechtsnorm. Sie muss dem Schutz Einzelner dienen. In Betracht kommt hier § 229 StGB. Ein Schutzgesetz liegt also vor *[Hier fehlt zuvor ein Subsumtionsschritt: Dient denn § 229 StGB dem Schutz Einzelner?]*.

II. Verstoß

S müsste gegen das Schutzgesetz verstoßen haben. Er hat dem G fahrlässig eine Körperverletzung zugefügt.

III. Schaden

G kann die gleichen Schadensposten geltend machen, die er auch aus § 823 I bekommt, also die Heilbehandlungskosten und den Verdienstausfall. *[Sehr schön!] [Hier hätten Sie ruhig präzisieren können, dass Sie damit nicht ausdrücken möchten, mit § 823 II könne man immer die gleichen Posten geltend machen wie mit § 823 I, sondern dass dies vom Schutzzweck des jeweiligen Schutzgesetzes abhängig ist und § 229 StGB insoweit denselben Schutzumfang ermöglicht wie § 823 I mit seinen Rechtsgütern „Körper" und „Gesundheit".]*

IV. Ergebnis

G bekommt die Heilbehandlungskosten gem. § 248 II und den Verdienstausfall gem. § 251 I aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB wegen Verletzung eines Schutzgesetzes ersetzt.

C. Endergebnis

G kann den Schadensersatz i.H.v. 3.150 € entweder aus § 823 I oder aus § 823 II i.V.m. § 229 StGB geltend machen.

[Votum: Sie beginnen Ihr Gutachten mit einem Anspruch G gegen S auf Schadensersatz und der richtigen Anspruchsgrundlage § 823 I BGB und bauen diesen sauber und gut strukturiert auf. Insgesamt positiv fällt Ihr konsequenter Gutachtenstil auf. Inhaltlich ist Ihre Prüfung überzeugend gelöst. Bei der Ersatzfähigkeit der einzelnen Schadensposten hätten Sie konsequent auch die jeweiligen Schadenshöhen im Ergebnis beziffern sollen. Als einer der wenigen Bearbeiterinnen sehen Sie den weiteren Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 II i.V.m. § 229 StGB und kommen auch hier zu dem richtigen Ergebnis. Eine tolle Klausur.]